



Mietvereinbarung

I. Leistungen des Veranstalters

In der Miete sind keine weiteren Zusatzleistungen enthalten. Die Einrichtung, Bestuhlung sowie die Garderobenbetreuung etc. ist Sache des Veranstalters. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass der ursprüngliche Zustand der Mietsache wiederhergestellt wird. Das benutzte Mobiliar muss gereinigt, die benützten Räumlichkeiten wischsauber hinterlassen werden. Die Küche inkl. Geräte, Einrichtungen und Mobiliar ist in gut gereinigtem Zustand zurückgeben. Allfällige Abfallentsorgungsgebühren werden in die Schlussabrechnung aufgenommen und gehen zu Lasten des Veranstalters.

II. Vergünstigungen für ortsansässige Vereine und Organisationen

Für Privatpersonen, Vereine, Behörden, Ortsparteien, die Schule und gemeinnützige Organisationen von Zollikon sowie für ortsansässige Firmen und Unternehmungen mit Hauptsitz in Zollikon, wird der Tarif B verrechnet.

III. Gebühren

Die Mietkosten sind bis spätestens einem (1) Monat vor der Veranstaltung zu bezahlen. Werden die Dienste der Hauswartung in Anspruch genommen, werden die Kosten in die Schlussabrechnung aufgenommen. Die Zahlungsfrist für die Schlussabrechnung beträgt 10 Tage.

IV. Konventionalstrafe

Die Mietkosten sind bis spätestens einem (1) Monat vor der Veranstaltung zu bezahlen. Wird eine Veranstaltung bis spätestens sieben (7) Tage vor dem Reservationstermin abgesagt, sind 75% der Mietkosten zu erstatten. Bei späteren Absagen wird der ganze Mietbetrag in Rechnung gestellt.

V. Gebühren für erweiterte Stromversorgung

Die Versorgung mit Strom für Küchengeräte etc. ist begrenzt. Für mobile Küchengeräte wie Steamer, Ofen, Herde, Kühlschränke etc. muss ein Bauprovisorium erstellt werden. Bei einem Gleichzeitigkeitsfaktor von 0.8 ist eine Stromstärke von bis zu 30 Ampere möglich. Offerten sind direkt bei der Firma Wismer Elektroanlagen AG Rotfluhstrasse 91, CH-8702 Zollikon Telefon 044 391 40 40 einzuholen.

VI. Brunnen

- a) Muss der Brunnen neben der Villa gefüllt werden, so geschieht dies in der Verantwortung des Mieters. Eine allfällige vorangehende Reinigung ist Sache des Mieters oder wird in Absprache mit der Betriebsleitung durch die Gemeinde ausgeführt und im Stundenansatz verrechnet. Das verbrauchte Wasser wird gemäss Preisliste für Wasser (werkezuerichsee.ch) in Rechnung gestellt.
- b) Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung in Zusammenhang mit dem Befüllen und dem Betreiben des Brunnens ab. Der Mieter ist dafür besorgt, dass der Brunnen während und nach dem Befüllen beaufsichtigt wird. Sollte eine Beaufsichtigung nicht möglich sein, ist aus Sicherheitsgründen rund um den Brunnen eine Absperrung zu errichten, welche verhindert, dass keine Personen unbeabsichtigt in den Brunnen stürzen.

VII. Haftungsansprüche

Bei allfälligen Schäden an der Liegenschaft, dem Mobiliar sowie Ausstellungsgegenständen haftet der Mieter. Jegliche Haftungsansprüche seitens der Mieter werden abgelehnt.